



RICHTLINIE ZUR UMHABILITATION FÜR DEN FACHBEREICH HUMANMEDIZIN

RICHTLINIE

In Geltung seit 01.08.2024

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Paracelsus Medizinische Privatuniversität mit PMU abgekürzt.



1 Ziel und Zweck

Diese Richtlinie regelt ergänzend zur Habilitationsordnung die Umhabilitation von Privatdozentinnen*Privatdozenten an die PMU.

2 Freigabe

Diese Richtlinie wurde vollinhaltlich freigegeben durch



Assoz.-Prof.in Dr. Annemarie Weißenbacher, DPhil, MSc
Rektorin



Univ.-Prof. Dr. Elmar Aigner
Vizerektor für Studium & Lehre

3 Umhabilitation an die PMU

- 3.1 Die Venia Docendi wird mit dem Titel „Privatdozentin*Privatdozent für ... (das entsprechende Habilitationsfach) der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität“ (abgekürzt: Priv.-Doz.) zum Ausdruck gebracht.
- 3.2 Die PMU ist aufgrund der akkreditierten medizinischen Doktoratsstudiengänge zur Verleihung der Lehrbefugnis für einen bestimmten Teilbereich der Medizin berechtigt. Die Habilitationsfächer orientieren sich am Fächerkanon laut ÄAO 2015 (Ärztinnen-*Ärzte-Ausbildungsordnung) in Österreich, können aber auch davon abweichen.
- 3.3 Das Verfahren zur Umhabilitation wird von den ständigen Mitgliedern der Habilitationskommission mit Einbeziehung der internen habilitierten Vertretung des Habilitationsfachs (siehe Habilitationsordnung Punkt 4.4.1) durchgeführt.

4 Voraussetzungen zur Einreichung für die Umhabilitation

- 4.1 Venia docendi von einer anderen medizinischen Universität oder Fakultät.
- 4.2 Schriftliche Stellungnahme der*des zugeordneten Fachvorständin*Fachvorstandes der Universitätsklinik bzw. des Universitätsinstitutes des Uniklinikums Salzburg, der PMU oder des Klinikums Nürnberg.
- 4.3 Schriftliche Begründung für die Umhabilitation seitens der Bewerbenden an die Vizerektorin*den Vizerektor für Studium und Lehre.



- 4.4 Als interne Habilitationswerberin*interner Habilitationswerber gilt, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung und binnen der letzten sechs Monate vor Antragstellung bei der PMU, dem Uniklinikum Salzburg oder dem Klinikum Nürnberg in einem substantziellen Ausmaß (mind. 50% der Gesamtarbeitszeit) angestellt ist bzw. war und ihren*seinen Dienstort in Salzburg oder Nürnberg hat.
- 4.5 Bei externen Bewerberinnen*Bewerbern, die nicht an der PMU, am Uniklinikum Salzburg oder am Klinikum Nürnberg tätig sind, ist die mehrjährige fachspezifische Kooperation mit der PMU durch gemeinsame wissenschaftliche Publikationen nachzuweisen. Mindestens ein Drittel der erforderlichen Leistung – dies entspricht 15 Score-Punkten gemäß der Habilitationsordnung Punkt 6.5.2 – müssen in Kooperation mit der PMU publiziert sein. Bei der Einreichung zur Umhabilitation sind die bisherigen und zukünftigen Kooperationsprojekte, die im Einklang mit den Erfordernissen des Klinikums und dem Entwicklungsplan der Universität stehen müssen, konkret und plausibel schriftlich im Habilitationsfach darzustellen.
- 4.6 Für Mitarbeitende von Kooperationspartner*innen (z.B. Lehrkrankenhäuser) ist bei Einreichung ab 01.08.2026 eine fachspezifische Zusammenarbeit mit der PMU durch gemeinsame Publikationen im Ausmaß von mind. 5 Score-Punkte gemäß der Habilitationsordnung Punkt 6.5.2 nachzuweisen. Bei Einreichungen ab dem 01.08.2027 sind mind. 10 Score-Punkte nachzuweisen. Bei der Einreichung zur Umhabilitation sind die bisherigen und zukünftigen Kooperationsprojekte, die im Einklang mit den Erfordernissen des Klinikums und dem Entwicklungsplan der Universität stehen müssen, konkret und plausibel schriftlich im Habilitationsfach darzustellen.
- 4.7 Erfordernisse für die didaktische Qualifikation

Das didaktische Portfolio umfasst einen Aufwand von mindestens 150 Unterrichtseinheiten und beinhaltet:

- Nachweis hochschuldidaktischer Fortbildung (mindestens 50 Unterrichtseinheiten)
 - Abhaltung von fachspezifischer Lehre in mindestens zwei unterschiedlichen didaktischen Formaten für grundständige Studiengänge an Universitäten, Hochschulen sowie Fachhochschulen sowie in PhD-Studiengängen der PMU (mindestens 100 Unterrichtseinheiten, davon 50% binnen der letzten 5 Jahre) und/oder
 - Erarbeitung von fachspezifischen, didaktischen Unterrichtsmaterialien und -methoden für Lehre im tertiären Bildungsbereich
- Diese Erarbeitung ist in einem Vorgespräch entweder mit der fachspezifischen Koordination der Lehre oder der Studiengangsleitung zu klären (Fälle für POL – Problemorientiertes Lernen, Stationen für standardisierte praktische Prüfungen – OSCE, Lehrkonzepte für Lehrveranstaltungen oder Teilbereiche etc.).

4.8 Erfordernisse für die wissenschaftliche Qualifikation

Die wissenschaftliche Qualifikation wird anhand der Publikationen beurteilt. Zeitschriften mit „Peer-Review“ sind im Science Citation Index (SCIE) und Social Sciences Citation Index (SSCI) nach Fachkategorien gruppiert gereiht (JCR). Die Habilitationskommission orientiert sich an der für das Habilitationsfach bzw. -thema relevanten fachspezifischen Liste. Ist das Journal in der Liste nicht enthalten, so gilt die Reihung der nicht fachspezifischen Liste, in der es enthalten ist. Bei zwei oder mehreren möglichen Listen, wird die Reihung jener Liste angerechnet, welche dem Habilitationsfach am nächsten ist.

Es gelten der Impact-Faktor und die Reihung des SCIE/SSCI (JCR) des Erscheinungsjahres. Ist zum Zeitpunkt der Habilitationseinreichung die Liste des Erscheinungsjahres noch nicht veröffentlicht, zählt die letztbekannte Reihung des SCIE/SSCI (JCR). War die Reihung eines Journals zum Zeitpunkt der Einreichung der in Frage kommenden Publikation höher, so kann im Ermessen der Habilitationskommission diese höhere Bewertung herangezogen werden; die



entsprechenden Nachweise sind von der Habilitationswerberin*dem Habilitationswerber zu erbringen. Für Publikationen, die vor 1998 erschienen sind, gelten der Impact-Faktor und die SCI/SSCI-Reihung des Jahres 1998.

Folgende Einteilung hat Gültigkeit:

Gruppe	Reihung laut SCI in Fachkategorien	Score-Punkte je Publikation	Einschränkung
Top Journale	die obersten 20 %	5 Punkte	keine
Standardklasse 1	bis 40 %	4 Punkte	keine
Standardklasse 2	bis 60 %	3 Punkte	keine
Standardklasse 3	bis 80 %	2 Punkte	keine
Standardklasse 4	bis 100 %	1 Punkt	max. 10 Punkte

Mindestanforderung an Score-Punkten: 45 Score-Punkte

Berücksichtigung der Autorschaft

Originalarbeiten (Erst- oder Co-Autorschaft),
systematische Reviews, Metaanalysen, Leitlinien:

volle Punktzahl

Fallberichte, narrative Reviews, Letter (nur mit Originaldaten),
Editorials, Technical Notes, Kurzberichte, Short Communications,
Publikationen als Prüf-Ärztin*-Arzt einer Study Group ohne Autorschaft,
Research Letter, Consensus Statements:

halbe Punktzahl
(insgesamt max. 6 Punkte)

Von den erforderlichen Score-Punkten müssen aus Erst-Autorschaften mindestens 10 Score-Punkte und weitere 5 Score-Punkte aus Erst- oder Senior-/Letzt-Autorschaften vorliegen. Geteilte Erst-/Letzt-Autorschaften können in der Gesamtberechnung zu den Erst-/Letzt-Autorschaften hinzugerechnet werden. Die Anrechnung, ob als Erst- oder Ko-Autorschaft, liegt im Ermessen der Habilitationskommission.

Es soll eine anhaltende wissenschaftliche Tätigkeit ersichtlich sein. Mindestens 75% der erforderlichen Score-Punkte müssen binnen der letzten zehn Jahre vor Einreichung erbracht sein. Die Habilitationskommission berücksichtigt zusätzlich Karenz- bzw. Krankheitsperioden. Das Veröffentlichungsdatum der jüngsten Publikation darf maximal zwölf Monate zurückliegen. Bei Publikationen, die (auch) als Online-Version veröffentlicht werden, wird das Datum der Online-Veröffentlichung herangezogen.

Ersatzleistungen werden bei der Bewertung der Habilitationsleistung im Ermessen der Habilitationskommission berücksichtigt:

Maximal 10 Punkte können aus nachfolgenden Leistungen als Score-Punkte geltend gemacht werden.

- Die Einwerbung von kompetitiven Drittmitteln als Hauptantragstellerin*Hauptantragsteller. Co-Hauptantragstellungen können im Ermessen der Kommission aliquot berücksichtigt werden:
5 Score-Punkte für einen FWF-, DFG-, BMFTR-, FWG- oder EU-Grant
3 Score-Punkte für ein PMU RIF IIF (Invest in Future) oder ein Patent
2 Score-Punkte für ein PMU FFF Einzelprojekt oder kompetitiv eingeworbene Drittmittel gleicher Größenordnung (ca. € 40:000 bis 50.000,-)
- Besondere Qualifikationen in der Lehre:
5 Score-Punkte für das abgeschlossene Studium „Master of Medical Education“
5 Score-Punkte für eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Supermodulverantwortliche*r im PMU Bachelor-/Masterstudium Humanmedizin



3 Score-Punkte für eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Modulverantwortliche*r im PMU Bachelor-/Masterstudium Humanmedizin

3 Score-Punkte für die Einführung innovativer didaktischer Formate in mehreren Lehrveranstaltungen eines Moduls im PMU Bachelor-/Masterstudium Humanmedizin

5 Durchführung des Verfahrens

- 5.1 Die Bewerbenden haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens (siehe Punkt 4) erfüllt sind.
- 5.2 Die erforderlichen Unterlagen sind gemäß dem „Leitfaden: Unterlagen zur Umhabilitation“ zu erstellen. Die Einreichung zum Verfahren ist mit der Übergabe der erforderlichen Unterlagen sowie Unterzeichnung der Habilitationsvereinbarung bei Academic Services gegeben.
- 5.3 Die wissenschaftliche Qualifikation wird anhand der eingereichten Publikationen beurteilt (siehe Punkt 4.8).
- 5.4 Die Überprüfung der medizindidaktischen Qualifikation erfolgt auf Grundlage des eingereichten medizindidaktischen Portfolios (siehe Punkt 4.7).
- 5.5 Die Bewerberin*der Bewerber stellt ihr*sein Oeuvre im Rahmen eines Interviews der Habilitationskommission vor.
- 5.6 Danach diskutiert die Habilitationskommission mit der Vorständin*dem Vorstand des angestrebten Habilitationsfaches das Ansuchen. Die Entscheidung über die wissenschaftliche und didaktische Qualifikation der Bewerberin*des Bewerbers treffen die habilitierten ständigen Mitglieder der Kommission und die Fachvorständin*der Fachvorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden*des Vorsitzenden.

Bei negativer Beurteilung der zu prüfenden Voraussetzungen und Qualifikation weist die Vize-Rektorin*der Vizerektor für Studium und Lehre den Antrag der Bewerberin*des Bewerbers auf Verleihung der Lehrbefugnis ab und eine erneute Einreichung ist erst nach Ablauf von mindestens einem Jahr und nach Ansuchen an die Rektorin*den Rektor wieder möglich.

- 5.7 Die Entscheidung der Habilitationskommission wird der Bewerberin*dem Bewerber binnen einer Woche nach der Kommissionssitzung schriftlich mitgeteilt.

Bei positiver Beschlussfassung wird die Lehrbefugnis als Privatdozentin*Privatdozent mit der Beifügung „Paracelsus Medizinische Privatuniversität“ verliehen.

Bei negativer Beurteilung kann nach Ablauf von mindestens einem Jahr und Ansuchen an die Rektorin/den Rektor erneut ein Antrag auf Umhabilitation an die PMU eingereicht werden.

Gegen den Kommissionsbeschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

6 Änderungsvermerk

Datum	Rev.Nr	Beschreibung relevanter Änderungen
01.08.26	07	Punkt 4.7 Anrechnung Unterrichtseinheiten ersetzt Stunden
01.08.26	07	Punkt 4.7 mind. zwei unterschiedliche didaktische Formate
01.08.26	07	Punkte 4.6 Für Mitarbeitende von Lehrkrankenhäusern ist ab 01.08.26 der Nachweis von gemeinsamen Publikationen mit mind. 5 Score-Punkten, ab 01.08.27 mit mind. 10 Score-Punkten erforderlich.
01.08.26	07	Punkt 6.5.2. Leitlinie wird mit voller Punktzahl angerechnet